



Merkblatt zur Fahrtkostenerstattung

Entscheidend für die Gewährung von Schülerfahrtkosten ist die individuelle Situation bezüglich Wohnort und Schule des Kindes!

1. Der Wohnort ist Geilenkirchen:

Wenn die Adresse des Kindes mindestens 5km von der Anita-Lichtenstein-Gesamtschule entfernt ist, dann besteht nach SchfkVO Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten des Kindes durch die Stadt Geilenkirchen. Es besteht außerdem die Möglichkeit der Fahrtkostenübernahme, wenn z. B. ein als „gefährlicher Schulweg“ eingestuftes Schulweg vorliegt, was jedoch im Einzelfall geprüft werden muss (z. B.: Landstraße nach Teveren).

2. Der Wohnort ist nicht Geilenkirchen:

Wenn der Wohnort des Kindes nicht Geilenkirchen ist, dann muss geklärt werden, ob die Anita-Lichtenstein-Gesamtschule die nächste für das Kind besuchbare Gesamtschule ist. Hat der Wohnort des Kindes eine eigene Gesamtschule oder liegt eine andere Gesamtschule näher am Wohnort, dann muss geklärt werden, ob das Kind an der ortsnäheren Gesamtschule aufgenommen werden kann. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wird eine Bescheinigung benötigt, dass das Kind dort nicht aufgenommen werden kann und zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule gehen muss. Erst dann besteht Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten des Kindes durch die Stadt Geilenkirchen (VV 9.14 zu §9 SchfkVO).

Wenn die ortsnähere Gesamtschule noch über Kapazitäten verfügt, das Kind aber trotzdem zur Anita-Lichtenstein-Gesamtschule nach Geilenkirchen gehen soll, besteht **kein** Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten des Kindes durch die Stadt Geilenkirchen. Die Erziehungsberechtigten müssen dann die Fahrtkosten selbst tragen.